

Anhang mit Merkblatt zum Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2010:

Lommiswil: Änderung Gestaltungsplan „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften“

1. Ausgangslage

Die Vigier SGO, Wyss Kieswerk AG, Wylihof 2, 4542 Luterbach, beabsichtigt, im Rahmen der Endgestaltung der Kiesgrube Lommiswil zur Entwässerung des Deponiekörpers eine Versickerungsanlage gemäss dem Versickerungsgesuch vom 10.12.2009 zu realisieren.

Gesuchsunterlagen:

- Gesuchsformular vom 10.12.09 mit admin. Angaben
- Änderung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Kiesgrube Lommiswil, Raumplanungsbericht, Version für die öffentliche Auflage vom 07.12.2009
- Änderung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Kiesgrube Lommiswil, Endgestaltungsplan (Plan Nr. 640 10-11), Version für die öffentliche Auflage vom 07.12.2009
- Bericht und Berechnungen für die Abschätzung Drainagesystem / Versickerung, Auflage (undatiert)

Entwässerte Flächen:

61'000 m² rekultivierte Landwirtschaftsflächen und 1'800 m² Flurwege mit Asphalt und Kiesbelag in drei Sickerschächte mit einem Durchmesser von je 150 cm mit Geröllmantel, Unterflur. Gemäss den Unterlagen der Gesuchstellerin gelangen maximal die folgenden Wassermengen in die Sickerschächte:

Sickerschacht 1: 3.2 l/s

Sickerschacht 2: 21.5 l/s;

Sickerschacht 3: 5.7 l/s

Vorreinigung:

Rekultivierte Landwirtschaftsflächen: Meteorwasser sickert durch belebte Bodenschicht (30 cm Oberboden, 80 cm Unterboden)

Oberflächenwasser Flurwege: Schlammsammler mit Tauchbogen.

2. Verfügung

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG), § 80 und § 85 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie § 22 und Anhang II kant. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) wird verfügt:

Der Bauherrschaft Vigier SGO, Wyss Kieswerk, Wylihof 2 in 4542 Luterbach, wird die Bewilligung erteilt, auf GB Lommiswil Nr. 263, das Meteorwasser der rekultivierten Landwirtschaftsflächen sowie Flurwege mit total 62'620 m² Fläche, unter folgenden Bedingungen zu versickern:

1. Es darf kein anderes Abwasser oder andere Flüssigkeiten in den Untergrund gelangen. Verunreinigungen der Anlagen durch wassergefährdende Stoffe sind dem Amt für Umwelt, Kanton Solothurn, unverzüglich zu melden.

2. Die allgemeinen Bedingungen des Amtes für Umwelt im "**Anhang zur Versickerungsbewilligung**" sowie die unter der Ausgangslage erwähnten Gesuchsunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bestand und Betrieb der Versickerungsanlage und der Missachtung der vorgenannten Auflagen ergeben. Sie wird von der Haftpflicht befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist. Im Übrigen gilt Artikel 59a des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 1. August 2010).
4. Bei Handänderungen hat die Bewilligungsinhaberin den Nachfolger über diese Verfügung und die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen in Kenntnis zu setzen.
5. Die Aufhebung der bewilligten Anlage oder Änderungen daran sind der Gemeinde bzw. der Baukommission und dem Amt für Umwelt, Kanton Solothurn, zu melden.
(Siehe Punkt 9. Anhang zur Versickerungsbewilligung).
6. Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Das Gesuch wurde nur in technischer und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht geprüft und beurteilt, nicht aber bezüglich der hydrogeologischen Eignung der Örtlichkeit und der Dimensionierung der Retentions- und Versickerungsanlage.

Merkblatt

Allgemeine Bedingungen zur Meteorwasserversickerung

(Stand Februar 2010)

1. Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) nach Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Die Zuständigkeiten sind in § 22 und im Anhang II der kant. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) geregelt.
2. Für die Projektierung, Dimensionierung und Erstellung der Anlage sind die Bestimmungen und Grundlagen der Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) massgebend.
3. Vor der Einleitung in eine Versickerungsanlage ist das Abwasser über eine Vorreinigung zu leiten (je nach Herkunft und Menge des Abwassers z.B. mit einem Absetzbecken oder einem Schlamm-sammler mit Tauchbogen-Ableitung).
4. Bei der Meteorwasserversickerung muss die Sohle der Versickerungsanlage (Becken, Kieskörper, Rigole, Schacht, etc.) mind. 1.00 m über dem max. Grundwasserspiegel liegen.
5. Die Sicker-, Einleit- und Kontrollschächte sowie die Schlamm- und Dachwassersammler sind mit wasserdichten, verschraubbaren Deckeln zu versehen. Diese sind mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Bezeichnung "Versickerungsanlage" (oder vergleichbar) zu kennzeichnen.
6. Sämtliche Kontrollschächte, welche in Rabatten, Grünflächen oder Wiesland zu liegen kommen, müssen mindestens 10 cm Überstand aufweisen.
7. Notüberläufe und Entlüftungen müssen über das gewachsene Terrain geführt werden. Keine Anschlüsse an Kanalisation.
8. Begehbarkeit der Versickerungsschächte gewährleisten. Schachtinnen- \emptyset min. 1.0 m mit Einstiegsleiter bestückt.
9. Bei der Versickerungsanlage ist sicherzustellen, dass bei Störfällen kein verschmutztes Abwasser eindringt und versickert. Ebenso ist bei der Ausführung von Abwasseranlagen darauf zu achten, dass keine Fehlanschlüsse an die Versickerungsanlage erfolgen.
10. Der kommunalen Bauaufsichtsbehörde obliegt die Kontrolle über die korrekte Bauausführung, den Betrieb und Unterhalt der Versickerungsanlage. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ist der Bewilligungsempfänger verantwortlich.
11. Die fertiggestellte Anlage wird von der Gemeindebehörde oder deren Vertreter (z.B. Gemeinde-Ingenieur, Baukontrolleur) abgenommen und im Abwasseranlagen-Kataster eingetragen. Eine Kopie dieses Katastereintrags (Plan nach Ausführung) und des zu erstellenden **Abnahmeprotokolls ist dem Amt für Umwelt zuzustellen.**
12. Versickerungsbecken (Mulden) und Kieskörper (Schächte, Galerien, Kiesfladen, etc.) sind als Anlagen zu verstehen. Bei einer Umgestaltung oder späteren Umnutzung muss berücksichtigt werden, dass der Boden resp. die Sedimente dieser Anlagen insbesondere mit Schwermetallen angereichert sein können und daher speziell entsorgt oder einer Wiederverwertung zugeführt werden müssen.